

Art. 1 § 9 EWIVG Konkurseröffnung über das Vermögen eines Mitglieds

EWIVG - EWIV-Ausführungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.05.2021

§ 9.

Wird über das Vermögen eines Mitglieds das Konkursverfahren eröffnet, so scheidet dieses mit dem Zeitpunkt der Eröffnung des Konkursverfahrens aus der Vereinigung aus. Der Gründungsvertrag oder ein einstimmiger Beschluß der Mitglieder kann etwas anderes vorsehen.

In Kraft seit 01.08.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at